

Ordnung für die Graduiertenschule “Chemical Biology“ der Universität Konstanz

(in der Fassung vom 28. Oktober 2008 und den Änderungen vom 12. August 2009 und vom 21. Juli 2015)

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Konstanz

Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz und führt den Namen „Konstanz Research School Chemical Biology“ (nachfolgend KoRS-CB).

§ 2

Ziele und Aufgaben

KoRS-CB ist eine fächerübergreifende Initiative der Fachbereiche Biologie, Chemie und Informatik & Informationswissenschaft der Universität Konstanz. Die Graduiertenschule ist international ausgerichtet und hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Doktorandinnen und Doktoranden eine interdisziplinäre, forschungsorientierte Ausbildung am Grenzbereich Chemie/Biologie zu ermöglichen und die Chemische Biologie als wissenschaftlichen und international sichtbaren Forschungsschwerpunkt an der Universität Konstanz zu etablieren.

§ 3

Aufbau

(1) KoRS-CB gliedert sich in folgende Bereiche:

- Vorstand (Executive Board)
- Management (KoRS-CB Office)
- Sprecher der Doktorand(innen) (KoRS-CB Fellows)
- Mitglieder (Faculty)
- Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

(2) Die KoRS-CB kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4

Organe

Organe der KoRS-CB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Koordinatorin bzw. der Koordinator der KoRS-CB
4. der/die Geschäftsführer(in)
5. die Vertretungen der Promovierenden und der Nachwuchswissenschaftler
6. der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board)

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der KoRS-CB kann jede/r werden, die/der

- a) als betreuende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in dem Forschungsgebiet der KoRS-CB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Konstanz gebunden.
- b) als Doktorandin bzw. Doktorand in dem Wissenschaftsgebiet der KoRS-CB die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorandin bzw. Doktorand in der Schule betreut wird und mitarbeiten soll. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Promotionsordnungen der beteiligten Fachbereiche geregelt. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder der KoRS-CB. Die Mitgliedschaft in der KoRS-CB endet in der Regel fünf Jahre nach dem Datum der Aufnahme.

(2) Mitglieder der KoRS-CB kraft Amtes sind:

1. die Koordinatorin / der Koordinator und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in,
2. die Betreuer der KoRS-CB Fellows.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die KoRS-CB aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand. Die Aufnahme von Doktorandin-

nen und Doktoranden in KoRS-CB erfolgt zudem in einem (durch den Vorstand) vorgegebenen transparenten Verfahren. Für die Aufnahme gelten Kriterien, die den wissenschaftlichen Zielen der Graduiertenschule entsprechen müssen und im Einzelnen vom jeweiligen Auswahlgremium festgelegt werden. Die Zuteilung der notwendigen Mittel für die Forschungsarbeiten und Qualifikationsmaßnahmen der Doktoranden regelt § 17. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand KoRS-CB, sowie für deren Betreuung ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

(4) Die Mitgliedschaft in der KoRS-CB endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Koordinatorin bzw. dem Koordinator;
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Konstanz;
- bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Abschluss der Promotion, andernfalls fünf Jahre nach dem Datum der Aufnahme. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;
- wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der KoRS-CB nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die KoRS-CB aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und ihrer Betreuenden über eine Promotionsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

- (2) Mitglieder der KoRS-CB können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der KoRS-CB durchgeführt und von der KoRS-CB unterstützt werden sollen.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der KoRS-CB deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 17 festgelegten Verfahren an den der KoRS-CB zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der KoRS-CB, der Universität Konstanz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Doktorandinnen und Doktoranden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 14 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.
- (5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der KoRS-CB aus, können die ihm aus Mitteln der KoRS-CB zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von max. drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Aus KoRS-CB Mitteln finanzierte Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der KoRS-CB.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Koordinator schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der (stimmberechtigten) Mitglieder der KoRS-CB innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

- (3) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator oder Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
- Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der KoRS-CB und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch den Senat der UKON mit der DFG abzustimmen,
 - Wahl und Abwahl von Vorstand und Koordinatorin bzw. Koordinator,
 - Entgegennahme des Berichts der Koordinatorin bzw. des Koordinators,
 - Anregung zur Auflösung der KoRS-CB,
 - Anregung zur Curriculums-Entwicklung.
- (5) Über die Wahl von Vorstand und Koordinatorin bzw. Koordinator entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über Anträge zu Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung der KoRS-CB entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der KoRS-CB besteht aus:
- a) der Koordinatorin / dem Koordinator mit doppeltem Stimmrecht,
 - b) der stellvertretenden Koordinatorinnen bzw. dem stellvertretenden Koordinator,
 - c) zwei Vertreterinnen und Vertretern der Doktorandinnen- und Doktoranden (§ 10),
 - d) einer Vertreterin bzw. einem Vertretern der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
 - e) weiteren drei Mitgliedern aus dem Kreis der betreuenden Hochschullehrer,
 - f) einer / einem Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betreuenden im Vorstand werden aus dem Kreis aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gewählt, die Mitglieder der Graduiertenschule sind. Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand wird von den Doktorandinnen und Doktoranden der KoRS-CB gewählt (§ 10). Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen,

dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der KoRS-CB eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme der Doktoranden VertreterInnen - beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Doktoranden VertreterInnen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der KoRS-CB. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der KoRS-CB. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
 - Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
 - Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der KoRS-CB an die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beratung der Koordinatorin bzw. des Koordinators in Haushaltsangelegenheiten,
 - Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
 - Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten der KoRS-CB,
 - Personalangelegenheiten der aus Mitteln der KoRS-CB finanzierten Mitarbeiter (bei Berufungsverfahren gelten die in § 16 getroffenen Regeln),
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen,
 - Gleichstellung,
 - Zusammenarbeit mit Anwendern,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung.
- (5) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Der Vorstand kann die oben aufgeführten Zuständigkeiten an Mitglieder der KoRS-CB mit einfacher Mehrheit übertragen bzw. wieder aberkennen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den Koordinator schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator oder Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

- (7) Der Vorstand berichtet dem Rektorat jährlich über die Entwicklung der KoRS-CB.

§ 9

Koordinatorin bzw. Koordinator

- (1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator leitet die KoRS-CB und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator der KoRS-CB sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren der Universität Konstanz, die Mitglied der KoRS-CB sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators gehören insbesondere
 - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der KoRS-CB,
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand der KoRS-CB,
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter.
- (4) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der KoRS-CB.
- (5) Tritt die Koordinatorin bzw. der Koordinator vorzeitig zurück oder kann die Koordinatorin bzw. der Koordinator sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Koordinatorin bzw. Koordinator zu wählen. Bis zur Wahl führt die Koordinatorin bzw. der Koordinator das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinatorenfunktion kommissarisch übernimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Koordinatorin bzw. den Koordinator dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 10

Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung

- (1) Der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung gehören zwei Doktorandinnen / Doktoranden an. Die Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung werden jedes Jahr von den Doktorandinnen und Doktoranden der KoRS-CB gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der KoRS-CB über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die KoRS-CB ernennt der Vorstand der KoRS-CB aufgrund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet der KoRS-CB international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes der KoRS-CB,
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der KoRS-CB,
 - Beteiligung an der internen Evaluation der KoRS-CB.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand der KoRS-CB gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen alle zwei Jahre stattfinden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der KoRS-CB wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Koordinators mit Zustimmung des Vorstands durch den Koordinator.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - organisatorische Abwicklung der Aufgaben der KoRS-CB,
 - Unterstützung von Koordinator und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
 - Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderer Ausschüssen sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Promovierendenauswahl u.a.,
 - Personal- und Finanzwesen,
 - Korrespondenz.

§ 13

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe der KoRS-CB sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied der Graduiertenschule vertreten ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1-2. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der KoRS-CB mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

- (4) Über Sitzungen der Organe der KoRS-CB wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (5) Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität Konstanz Anwendung.

§14

Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die KoRS-CB bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an.
- (2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab („thesis committee“), der zu Beginn des Vorhabens, spätestens aber drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der KoRS-CB im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Promovierenden, den jeweiligen Betreuenden und dem Vorstands zusammengesetzt wird/werden. Dem Betreuerstab gehören drei Personen aus dem Kreise der Professoren/innen und Nachwuchswissenschaftler/innen an, wobei mindestens eine Person aus einem anderen Fachbereich als der Hauptbetreuer der Arbeit kommen muss. Die Mehrheit im Betreuerstab müssen Mitglieder der UKON sein. Die Zusammensetzung des Betreuerstabs kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Vorstandes ändern. Bei Konflikten kann von allen Beteiligten die Schiedsstelle angerufen werden (§ 20). Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 6 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung.
- (3) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die KoRS-CB spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“). Der Betreuerstab stimmt mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die zu besuchenden Kurse des Kursprogramms der KoRS-CB ab.
- (4) Weitere Details des Promotionsverfahrens bezüglich der Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle werden durch oder aufgrund der Promotionsordnung der UKON geregelt.

§ 15

Stipendien / wissenschaftliche Anstellungen

- (1) KoRS-CB vergibt Stipendien für Promovierende. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.
- (2) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung. Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

§ 16

Berufungen

Um das Ziel umzusetzen, die KoRS-CB möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln der KoRS-CB bzw. an der Besetzung zentraler Nachwuchsprofessuren/Professuren zu beteiligen, gilt Folgendes:

- (1) Bei der Besetzung der zentralen Professur ist der Vorstand am Verfahren beteiligt. Das Verfahren wird in Absprache zwischen dem Rektor, KoRS-CB und Sektion so gestaltet, dass es den Anforderungen der Grundordnung entspricht.
- (2) Der Vorstand der KoRS-CB kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange der KoRS-CB berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

§ 17

Interne Mittelverteilung

Mittel zur Förderung von Dissertationsprojekten und Qualifikationsmaßnahmen werden nach Antragsstellung vom Vorstand genehmigt und zugeteilt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der KoRS-CB (siehe auch § 5). Die Koordinatorin bzw. der Koordinator entscheidet im Einzelfall über die Vergabe von Mitteln bis zu € 10.000,-, über die sie bzw. er in den Vorstandssitzungen berichtet und Rechenschaft ablegt. Im Zuge eines transparenten Antragsverfahrens entscheidet der Vorstand über die Mittel-

vergabe bei Beträgen von über € 10.000,-. Folgekosten für Investitionsmittel, die über die Laufzeit der KoRS-CB hinausgehen, können nicht beantragt werden. Die Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung liegt bei der Antragstellerin bzw. den Antragsstellern.

§ 18

Erfindungen und Nutzungsrechte

Für Erfindungen von Beschäftigten der Universität Konstanz gelten die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes. Danach sind insbesondere gem. § 42 ArbNErfG Erfindungen der Hochschule unverzüglich zu melden und Publikationen, die patentfähige Erfindungen enthalten können, der Universität rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vorher, anzuzeigen. Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Konstanz sind freie Erfinder. Für Erfindungen, die im Rahmen von Kooperationen mit Dritten gemacht werden, gelten zusätzlich die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen. Im Hinblick auf urheberrechtliche Nutzungsrechte gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Drittmittelprojekten die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 19

Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der KoRS-CB gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der Graduiertenschule enthalten.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der KoRS-CB nicht beeinträchtigt wird.

§ 20

Schiedsklausel

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der KoRS-CB wird eine Schiedsstelle an der KoRS-CB eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied der KoRS-CB sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Koordinator der KoRS-CB für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schiedsstelle kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.

§ 21

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der UKON.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2008 vom 28. Oktober 2008 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung vom 12. August 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 54/2009 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung vom 21. Juli 2015 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 54/2015 veröffentlicht.